

Von: Norwich.Ruesse@landtag.nrw.de

**Datum:** 20. Dezember 2019 um 12:46:34 MEZ

**An:** Uwe.dieckmaennken@t-online.de

**Betreff: AW: geplantes Gifttiergesetz in NRW**

Sehr geehrter Herr Dieckmännken,

vielen Dank für Ihre Zuschrift bezüglich des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zum Gifttiergesetz für NRW. Als tierschutzpolitischer Sprecher der Grünen möchte ich Ihnen hiermit gerne stellvertretend für meine Fraktion Antwort geben.

Wir Grüne treten bereits seit längerer Zeit für eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren und wildlebenden Arten ein. Der Fall der entwichenen Kobra in Herne ist ein erneuter Beleg dafür, dass NRW sowohl aus Gründen der Sicherheit als auch aus Gründen des Tierschutzes eine wirksame gesetzliche Regelung benötigt – unabhängig davon, dass die Organisation des Zwischenfalls bei den Einsatzkräften reibungslos abgelaufen ist. Auch die Bereitstellung des notwendigen Serums gehört dazu. Dennoch sind wir der Ansicht, dass es einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen zur Haltung von gefährlichen Tieren braucht. Daher haben wir als Fraktion bereits im September einen [Gesetzentwurf für ein Gefahrtiergesetz](#) eingereicht. Dieser wird im laufenden Verfahren gemeinsam mit dem Gifttiergesetz der Landesregierung beraten werden.

Mit einer gesetzlichen Regelung zum Umgang mit Gefahr- bzw. Gifttieren wäre NRW auch nicht alleine. Bereits acht Bundesländer haben besondere Schutzmaßnahmen für die Haltung von potentiell gefährlichen Tieren gesetzlich

festgeschrieben. Die Frage ist berechtigt, warum es in NRW bislang überhaupt keinerlei gesetzliche Regelungen gibt. Es ist daher erfreulich, dass auch Sie als „Betroffene“ eine gesetzliche Regelung grundsätzlich begrüßen.

Es ist die eine Frage, ob ein Haustier besonders exotisch ist, aber die andere, ob es zusätzlich gefährlich und hochgiftig ist. Im Sinne der Gefahrenabwehr meinen wir, dass diese hochgiftigen Tiere nicht von jedermann in Privatwohnungen gehalten werden sollten. Die von vielen Haltern empfundene Einschränkung der Persönlichkeitsrechte sollte dem Sicherheitsbedürfnis daher untergeordnet werden – unabhängig davon, ob es bereits tödliche Vorfälle gegeben hat oder nicht. Unser Entwurf für ein Gefahrtiergesetz unterscheidet sich von dem der Landesregierung insbesondere hinsichtlich der Festschreibung eines Sachkundenachweises. Wir sind der Auffassung, dass Giftschlangen, Skorpione oder Webspinnen nur von Personen, deren Sachkunde erwiesen ist, gehalten werden dürfen. Entsprechende Regelungen finden Sie dazu in § 5 unseres Gesetzentwurfs zum Gefahrtiergesetz. Wir kritisieren an dem Entwurf des Gifttiergesetzes der Landesregierung ausdrücklich, dass hier keine entsprechende Regelung durch die Einforderung eines Sachkundenachweises wiederzufinden sind.

Mit der Schaffung einer solchen Ausnahmeregelung durch eine erwiesene Sachkunde kann auch den von Ihnen befürchteten Folgen eines umfangreichen Verbots entgegengewirkt werden.

Neben dem Punkt der Gefahrenabwehr ist die Haltung gefährlicher und wildlebender Tiere teilweise auch aus Tierschutzgründen nicht zu unterstützen. Auch in dieser Hinsicht geht der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht weit genug. Tritt dieser unverändert in Kraft, würde die Haltung beispielweise von Großbären-, Elefanten-, Nashorn- oder Flusspferdarten weiterhin erlaubt sein. Viele Tierhalter unterschätzen, wie anspruchsvoll und auch teuer es ist, diese Tiere zu halten. Die Abgabe im Tierheim oder das Aussetzen in der Natur können die Folge sein. Dies ist aus natur-, aber auch aus tierschutzfachlicher Sicht höchst problematisch. Hier greift der Gesetzentwurf der Landesregierung deutlich zu kurz und es wird eine große Chance verpasst, den Tierschutz im Rahmen der Exotenhaltung zu verbessern.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen Eindruck von unserer Positionierung und den Hintergründen dazu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

**Norwich Rüße MdL**

Sprecher für Landwirtschaft, Natur-, Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW

Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 884-4497

Fax: 0211 884-3543

Mail: [norwich.ruesse@landtag.nrw.de](mailto:norwich.ruesse@landtag.nrw.de)

[www.norwich-ruesse.net](http://www.norwich-ruesse.net)

[www.gruene-fraktion-nrw.de](http://www.gruene-fraktion-nrw.de)

---

**Von:** Uwe Dieckmännken <uwe.dieckmaennken@t-online.de>

**Gesendet:** Dienstag, 17. Dezember 2019 19:12

**An:** Rüße, Norwich (Grüne) <Norwich.Ruesse@landtag.nrw.de>

**Betreff:** geplantes Gifttiergesetz in NRW

Sehr geehrter Herr **Rüße**,

mit Erschrecken stelle ich fest, mit welchem Druck die Haltung von Gifttieren in NRW verboten werden soll. Ich frage mich: Warum?

Für den Fall, dass ein Tier (egal ob Gifttier, Hund, Katze, Pferd, Kuh, Schwein...) Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen verursacht, wird die Verantwortung durch Gesetze bereits geregelt.

„Der Tierhalter ist verantwortlich! Der Umgang mit solchen potenziell gefährlichen Tieren erfordern besondere Sorgfalt, Umsicht und Kenntnisse zum Verhalten der Tiere. Von potenziell gefährlichen Tieren sollten keinerlei Gefahren für unbeteiligte Menschen ausgehen. Die Tiere müssen also so gehalten werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist.

Grundsätzlich haftet ein Tierhalter und ist zu Schadensersatz verpflichtet für die Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen, die sein Tier verursacht (§ 833 Bürgerliches Gesetzbuch – Haftung des Tierhalters). Das bloße fahrlässige oder vorsätzliche Herumlaufen lassen eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art wird bereits nach dem (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 121 Halten gefährlicher Tiere) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt. Im Falle von fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung eines Menschen durch ein unbeaufsichtigtes gefährliches Tier kann sich der Tierhalter sogar strafbar machen und muss mit den entsprechenden Konsequenzen wie hohe Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.“ (Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/potenziell-gefaehrliche-tiere>)

Ein Gifttiergesetz bedeutet u. a. eine **Einschränkung der Grundrechte:**

- freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 d. Grundgesetzes)
- Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes)
- Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 d. Grundgesetzes).

In dem Zusammenhang verweise ich gerne auf das Rechtsgutachten über die private Heimtierhaltung, das bei dem international renommierten Bonner Juristen Prof. Dr.

Dr. Tade Spranger in Auftrag geben wurde. Der Titel: „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“, LIT Verlag, ISBN 978-3- 643-14191-0

In dem Gesetzesentwurf der Frau Ursula Heinen-Esser wird von immer wieder aus Privathaltungen entwichenen Giftschlangen gesprochen. Es gibt aber in den letzten 10 Jahren **nur 2 Vorfälle** (Mühlheim und Herne). In beiden Fällen ist **keine Person zu Schaden gekommen (weder Verletzte noch Tote)**. Auch bei den bekannten Bissunfällen, wurde auch **nur der Halter** gebissen und auch hier wurde **kein Außenstehender getötet oder**

**gefährdet.** Seit 1960 ist in Deutschland nur ein Todesfall nach einem Kreuzotternbiss bekannt geworden: Im Jahr 2004 starb eine 81-jährige Frau auf der Insel Rügen nach dem Biss einer schwarzen Kreuzotter in der Natur. Aufgrund des ungewöhnlich kurzen Zeitraums zwischen dem Biss und dem Eintritt des Todes und ihrem erst kurz zurückliegenden Krankenhausaufenthalt gilt es jedoch als eher unwahrscheinlich, dass der Tod ausschließlich durch die Wirkung des Giftes verursacht wurde. (<https://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/aktuelle-themen/einheimische-giftschlangen.html>).

Statistisch gesehen sterben 20 Menschen jährlich durch Reitunfälle, zuzüglich die außenstehenden Personen, die durch entlaufene Pferde, Kühe oder ähnliches getötet oder verletzt wurden ([https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&sxsrf=ACYBGNQahNHrCPa5nZOTdDKeq9BRYG0HeQ%3A1576591862223&ei=9uH4XdGTDeqTlwTVrKTADA&q=unfall+pferde+2019&oq=unfall+pferde+2019&gs\\_l=psy-ab.3..35i39j0i22i30.23237.24672..25321...0.2..0.115.1011.5j5.....0.1..gw](https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&sxsrf=ACYBGNQahNHrCPa5nZOTdDKeq9BRYG0HeQ%3A1576591862223&ei=9uH4XdGTDeqTlwTVrKTADA&q=unfall+pferde+2019&oq=unfall+pferde+2019&gs_l=psy-ab.3..35i39j0i22i30.23237.24672..25321...0.2..0.115.1011.5j5.....0.1..gw)

S- [wiz.0i71.ES7\\_fQpXg6M&ved=0ahUKEwjR5pyv7rzmAhXqyYUKHVUWCcgQ4dUDCAo&uact=5](https://www.wiz.0i71.ES7_fQpXg6M&ved=0ahUKEwjR5pyv7rzmAhXqyYUKHVUWCcgQ4dUDCAo&uact=5)

Daraus ergibt sich, dass die Pferdehaltung 16mal gefährlicher ist als die Giftschlangenhaltung!

Nähere Auswertungen auf Werte u. a. vom statistischen Bundesamt finden sie im Clip: <https://youtu.be/okluEUxyaaM>, oder in einer Gefahrtierstudie von 2015 <https://www.lacey-fund.com/wp-content/uploads/2017/04/Gefahrtierstudie-2015.pdf>

Schon aufgrund der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung der Gifftierhaltung daher nicht erforderlich. Auch die Betrachtung des erforderlichen finanziellen und organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Aufwands der Durchsetzung des Verbotes sollte man berücksichtigen.

Auch die in dem Entwurf erwähnte fehlende Zahlungsunfähigkeit der Halter zur Deckung der angefallen Kosten ist ein generelles Problem eines jeden Tierhalters (Hund, Katze, Pferd...) wenn keine entsprechende Versicherung vorliegt und privat gehaftet werden muss.

Anmerkung zum Hobby Terraristik und auch zur Giftschlangenhaltung: # Artenschutz  
Die Erforschung und der Schutz von Tieren darf Gifftiere nicht ausklammern, denn diese verdienen ebenso diesen Schutz. Die Biodiversität darf nicht durch persönliche Abneigungen eingeschränkt werden. Die Haltung und Nachzucht in menschlicher Obhut schafft präventive Reservepopulationen. Dies ist besonders wichtig für Arten, deren Habitate bereits massive Schädigungen erlitten haben. Aber auch bei in der Haltung sehr etablierten Arten, wie z.B. der Monokelkobra (*Naja kaouthia*) oder auch der Indischen Ornamentvogelspinne (*Poecilothera spec.*) (die erst 2019 unter WA Anhang II gestellt wurde) ist die Population rückläufig (Quellen: <https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/11/prop/52.pdf>; <https://www.iucnredlist.org/search?taxonomies=113940&searchType=species>; <https://www.iucnredlist.org/species/177487/1488122>). Die langjährige Haltung und Zucht dieser Tiere zeigt, dass eine Pflege in menschlicher Obhut absolut möglich ist. Sobald Schutzmaßnahmen in den Habitaten

durchgeführt werden, wäre es möglich wieder Tiere auszuwildern. Hier kann man auf die Erfolge von <https://citizen-conservation.org/> verweisen. Was dort derzeit mit Amphibien erarbeitet wird, langfristig auch mit allen anderen Tieren passieren muss, wenn wir die Biodiversität unseres Planeten erhalten wollen.

# Terraristik ist kein neomodischer Trend

Die Erforschung und Haltung von Reptilien und Amphibien, auch von Gifttieren, durch Privatpersonen ist kein neomodischer Trend, sondern ein Hobby mit Tradition. Deutschlands größter Fachverband, die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), feierte 2018 ihr 100-jähriges Jubiläum (Quelle: <https://dght.de/news/nachlese-jubilaeumstagung-in-magdeburg>). Seit über 100 Jahren organisieren sich ambitionierte Halter und Wissenschaftler um gemeinsam diese Tiere zu erforschen, in menschlicher Obhut nachzuziehen und zu schützen. In diesem Zeitraum gab es nur zwei Vorfälle (Mühlheim und Herne), bei denen aber keine Dritten verletzt wurden. Dies zeigt, wie sorgfältig die überwiegende Mehrheit der Halter, auch ohne Regularien, bei der Pflege ihrer Tiere ist. Eine Vielzahl von Tieren (auch Gifttiere), die nicht mal in Zoos gehalten werden von Terrarianern gepflegt und auch nachgezogen. Bei den Tieren handelt es sich sogar um Tiere, bei denen Zoos bei der Zucht versagt haben. Erfolge und Erfahrungen werden mit anderen Haltern ausgetauscht. Eine Arterhaltung und auch der Verzicht auf Wildfänge werden dadurch sichergestellt. Auch nationale und internationale Wissenschaftler greifen zu Forschungszwecken gerne auf den Bestand privater Gifttierhalter zurück, um molekulare und/oder genetische Proben oder Giftproben zu erhalten.

Fazit: Eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, und ein qualifizierter Sachkundenachweis halte ich aufgrund der genannten Argumente für eine ausreichende Lösung.

Ein Gifttierverbot wird zu einem Abtauchen vieler Halter in die Illegalität führen und in der Folge zu tatsächlichen Sicherheits- und Tierschutzproblemen. Die Möglichkeit der gerade in Nordrhein-Westfalen langen und ergebnisreichen Kooperation zwischen Privathaltern und der professionellen Wissenschaft ginge verloren. Im Sinne des Artenschutzes wäre ein Haltungsverbot und Vermehrungsverbot der oftmals seltenen, gefährdeten und geschützten Arten unverantwortlich.

Wenn Tiere nicht mehr legal abgeben werden können, steigt die Gefahr das verantwortungslose oder überforderte Personen Tiere aussetzen oder an zweifelhafte illegale Halter abgeben. Im Falle eines Unfalls wird evtl. auf professionelle Hilfe verzichtet; bei einem Bissunfall geht das Opfer aus Angst nicht zum Arzt oder bei einem entkommenen Tier wird die Feuerwehr nicht gerufen. Eine Gefährdung Dritter wäre wahrscheinlicher.

Wie schon erwähnt würde ein Verbot die Wissenschaft und den Artenschutz einschränken. Es würde die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftlern verhindern. Zum anderen sind viele Gifttiere gesetzlich geschützt und in der Natur gefährdet. Diese Tiere werden durch Tierhalter nachgezogen und dienen der Arterhaltung und bedeutet auch der Verzicht auf Wildfänge.

Eine artgerechte Unterbringung der Tiere mit den unterschiedlichsten Ansprüchen in den sogenannten „Auffangstation“ wird durch das Gesetz nicht möglich sein und verursacht ein Tierschutzproblem.

Ein Verbot würde hohe Kosten für das Land verursachen. (Verwaltungskosten, Überwachungskosten, Unterbringung und Unterhalt, Tierpfleger...)

Aus diesen Gründen halte ich eine Umsetzung lt. Entwurf für unverantwortlich

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Dieckmännken